

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761 200-676
karin.kramer@caritas.de

Antje Markfort
Telefon-Durchwahl 030 284447-73
antje.markfort@caritas.de

Fachpolitischer Impuls des Deutschen Caritasverbandes

25.02.2019

Reformvorschläge für die Grunderwerbsteuer

In den Medien dominiert in diesen Wochen die Diskussion um die vom Bundesverfassungsgericht in Gang gesetzte Reform der Grundsteuer. Sie berührt wichtige Aspekte der Steuererechtigkeit, der Kommunalfinanzen und der Mietpreisentwicklung. In ihrem Schatten ist die Aufmerksamkeit für eine von ihren Wirkungen für den Wohnungsmarkt ebenso relevante Steuer verloren gegangen: Die Grunderwerbssteuer. Der Deutsche Caritasverband hat sich während seiner Jahreskampagne 2018 „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“¹ intensiv mit wohnungspolitischen Fragen beschäftigt. Wohnungspolitik ist eine drängende sozialpolitische Aufgabe, Wohnen ein Menschenrecht!² Für die Versorgung der über 2,6 Mio. Haushalte unterhalb der Armutsgrenze fehlen fast 1,5 Mio. Wohnungen mit leistbaren Mietkosten in den Städten (*Versorgungslücke*). Das entspricht einem *Versorgungsgrad* von lediglich 43,6 Prozent.^{3 4} In Fortführung der Kampagnendebatten soll nun ein weiterer Aspekt in den Blick genommen werden, nämlich eine Reform der Grunderwerbsteuer.

¹ <https://www.zuhause-fuer-jeden.de/>

² Sozialpolitische Position des DCV zur Kampagne Wohnen, <https://www.zuhause-fuer-jeden.de/sozialpolitische-positionen/> und Studie „Menschenrecht auf Wohnen“, https://www.zuhause-fuer-jeden.de/caritas_studie_wohnen/

³ Lebuhn, Holm, u.a. Wie viele und welche Wohnungen fehlen in deutschen Großstädten? (pdf) Die soziale Versorgungslücke nach Einkommen und Wohnungsgröße, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 63, April 2018 https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_063_2018.pdf, S.69

⁴ Die Kampagne 2018 des DCV setzte einen Schwerpunkt beim Thema Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln (https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/828dc316-cb9b-4e6b-bc6a-317bf04e387a/documents/04_Dokumentation_nc.pdf)

Kurze Erläuterung zur Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) wird erhoben, wenn Grundstücke oder Teile von Grundstücken und die sich darauf befindlichen Häuser und Wohnungen erworben werden. Der Grunderwerb ist durch Kauf, Schenkung, Versteigerung usw. möglich. Darüber hinaus unterliegen der Grunderwerbsteuer auch Rechtsgeschäfte, bei denen Anteile von Unternehmen, bspw. grundbesitzende Personen- oder Kapitalgesellschaften übertragen werden (§ 1 Abs. 2a, Abs. 3, Abs. 3a GrEStG). Hierbei müssen mindestens 95 Prozent der Gesellschaftsanteile übertragen werden. Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung, also z.B. dem Kaufpreis, oder, wenn ein solcher nicht vereinbart wurde, nach den Grundbesitzwerten (§ 8 GrEStG).

Die Grunderwerbsteuer wurde in den letzten vierzig Jahren mehrfach reformiert. Mit der Reform der Grunderwerbsteuer im Jahr 1983 wurden Ausnahmetatbestände – vor allem für selbstgenutzte Immobilien – abgeschafft und der Steuersatz dafür im Gegenzug von 7 auf 2 Prozent gesenkt. Im Jahr 1997 folgte der erste Erhöhungsschritt auf 3,5 Prozent. Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Hoheit über die Festlegung des Steuersatzes vom Bund auf die Länder übertragen. Seit 2007 wurde die Grunderwerbsteuer insgesamt mehrfach erhöht.⁵ Während der Steuersatz 2006 bundesweit einheitlich 3,5 Prozent betrug, wurde sie in der Zwischenzeit in allen Bundesländern bis auf Bayern und Sachsen z.T. mehrfach erhöht und beträgt nunmehr in sieben Bundesländern zwischen 4,5 und 5 Prozent, in sieben weiteren 6 oder 6,5 Prozent.

Wirkung der Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer behindert Neubau

Die Grunderwerbsteuer kann den Wohnungsmarkt in zweifacher Hinsicht negativ beeinflussen: Zum einen bildet die Grunderwerbsteuer bei der Erstellung neuer Wohngebäude einen zusätzlichen Kostenfaktor. Zum andern verteuert sie den Eigentumsübergang von Wohnraum, der für einen funktionierenden Wohnungsmarkt eine wichtige Voraussetzung bildet.⁶

Neben dem Kaufpreis fallen bei Eigentumserwerb die sog. Erwerbsnebenkosten, auch Transaktionskosten genannt, an. Diese sind zum Beispiel Gebühren für den Grundbucheintrag, Notarkosten, Maklergebühren, Anwaltskosten usw. Der Anteil der Grunderwerbsteuer beträgt an den gesamten Transaktionskosten beim Grundstückserwerb durchschnittlich die Hälfte.⁷ Bei einem Objektpreis von 250.000,00 EUR müssen Käufer/innen angesichts der unterschiedlichen Höhe der Grunderwerbsteuersätze z.B. in Bayern 8.750,00 EUR, in Bremen 12.500,00 EUR und in Nordrhein-Westfalen 16.250,00 EUR neben dem Kaufpreis und den sonstigen Kaufnebenkosten für die Grunderwerbsteuer aufbringen. Da die Transaktionskosten bei Eigentumser-

⁵ Voigtländer, Hentze, <https://www.econstor.eu/handle/10419/171257>

⁶ Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Soziale Wohnungspolitik“, Stand: 17. Juli 2018, S. 27

⁷ Fritzsche, Vandrej, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/170198/1/ifo-db-v23-y2016-i06-p14-19.pdf>, S. 15

werb nicht durch Kredit finanziert werden können, erschwert die Höhe der Grunderwerbsteuer den Eigentumserwerb gerade für Haushalte mit geringem Vermögen und belastet diese bei der Eigentumsbildung verhältnismäßig stark. Hohe Transaktionskosten hemmen insgesamt die dringend notwendige Zurverfügungstellung von Baugrund.

Unter den verschiedenen Steuern und Abgaben, die das Wohnen verteuern (zu nennen sind hier die Grundsteuer, die Abgaben auf Strom und Heizenergie sowie zahlreiche kommunale Gebühren und Abgaben) hat die Grunderwerbssteuer eine besondere Position. Sie verteuert nicht nur das Wohnen, sondern vor allem den Grunderwerb und damit (auch) den Neubau. Bei Wohnraummangel ist sie besonders zu betrachten, unabhängig davon, dass zuletzt die Gesamtbelastung mit Steuern und Abgaben das Versprechen der Politik konterkariert, bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsschichten sicherstellen zu wollen.

Wirkung auf Wohneigentumsquote

Die Wohneigentumsquote gibt an, wieviel Prozent der Bevölkerung in einer Wohnung leben, deren Eigentümer ein (oder mehrere) Mitglied(er) dieses Haushalts sind. Die durchschnittliche Wohneigentumsquote beträgt in Deutschland 52,4 Prozent.⁸ Die Wohneigentumsquote wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, u.a. historische, soziale, kulturelle sowie ökonomische Faktoren. Bei den ökonomischen Faktoren spielen das Einkommen, die Immobilienpreise, die Mieten und die Haushaltsgröße eine Rolle. Die Möglichkeiten die Wohneigentumsquote durch eine Senkung des Grunderwerbsteuersatzes deutlich zu erhöhen, erscheinen insgesamt begrenzt, da dies nur einer von vielen Faktoren ist, die die Wohneigentumsquote beeinflussen.

Der europäische Vergleich der Daten zu Wohnungseigentum und Höhe der Grunderwerbsteuer lässt angesichts der Vielzahl der Einflussfaktoren keinen klaren Zusammenhang zwischen der Höhe der Grunderwerbsteuer und der Höhe der Wohnungseigentumsquote erkennen. Kroatien hat in der EU die zweithöchste Wohnungseigentumsquote,⁹ bei einer Grunderwerbsteuer in Höhe von 5 Prozent.¹⁰ Dänemark hat mit 0,6 Prozent eine sehr niedrige Grunderwerbsteuer¹¹, liegt aber dennoch im EU-Vergleich noch hinter Deutschland bei der Wohnungseigentumsquote.¹² Im europäischen Vergleich kommen zu den oben bez. Faktoren noch die unterschiedlichen Baustandards hinzu, die sich jeweils preisbildend auswirken.

⁸ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Housing_statistics/de#Wohnbesitzverh.C3.A4ltnisse

⁹ [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Bev%C3%B6lkerung_nach_Wohnbesitzverh%C3%A4ltnissen,_2016_\(in_%25_der_Bev%C3%B6lkerung\)_YB18.png](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Bev%C3%B6lkerung_nach_Wohnbesitzverh%C3%A4ltnissen,_2016_(in_%25_der_Bev%C3%B6lkerung)_YB18.png)

¹⁰ Bechtoldth, u.a., DIW-Wochenbericht, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/106489/1/813557259.pdf>

¹¹ Bechtoldth, ebenda

¹² Bechtoldth, ebenda

Steueraufkommen

Die Einnahmen der Grunderwerbsteuer fließen vollständig den Ländern zu. Ihr Anteil beträgt mittlerweile 5 Prozent des gesamten Ländersteueraufkommens. Am Gesamsteueraufkommen summiert sie sich auf einen Anteil von 1,8 Prozent¹³ oder 13 Mrd. Euro im Jahr 2017, mit steigender Tendenz.

Grunderwerbsteuer und Länderfinanzausgleich

Die Regelungen des Länderfinanzausgleichs setzen negative Anreize, die Grunderwerbsteuer zu erhöhen. Dies liegt am sogenannten Normierungsverfahren zur Erfassung der Grunderwerbsteuereinnahmen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs.¹⁴ Für die Beurteilung der Finanzkraft eines Landes im Länderfinanzausgleich sind nicht die tatsächlichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer entscheidend, sondern hypothetische Einnahmen, die mithilfe des durchschnittlichen Grunderwerbsteuersatzes aller Länder berechnet werden. Dabei wird das Steueraufkommen der Grunderwerbsteuer eines Landes mit einem Korrekturfaktor multipliziert, der sich aus dem Quotienten des bundesweiten Durchschnittssteuersatzes und des landesspezifischen Steuersatzes zusammensetzt.

Jede einzelne Steuersatzanhebung eines Bundeslandes erhöht den bundesweiten Durchschnittssteuersatz. Dies führt dazu, dass Anhebungen der Grunderwerbsteuersätze in einzelnen Ländern zur Folge haben, dass anderen Ländern eine höhere Steuerkraft unterstellt wird, auch wenn diese keine höheren Steuereinnahmen haben.¹⁵ Die Bundesländer mit überdurchschnittlichen Grunderwerbsteuersätzen profitieren vom Normierungsverfahren, da ihre tatsächliche Finanzkraft unterschätzt wird und weniger als die tatsächlichen Grunderwerbsteuereinnahmen in den Länderfinanzausgleich eingerechnet werden. Somit werden die Bundesländer, deren Steuersätze unter dem Durchschnitt liegen, durch das Normierungsverfahren benachteiligt, da ihre Finanzkraft überschätzt wird.

Die Normierungsregelung des Länderfinanzausgleichs bietet somit einen systematischen Anreiz, den Steuersatz für den Grunderwerb anzuheben.

Um dieses Problem zu lösen, werden in der wissenschaftlichen Literatur verschiedene Reformvorschläge zur Vermeidung der negativen Anreizwirkung diskutiert, die gleichzeitig die Steuer-

¹³ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Finanzierung/Datensammlung/PDF-Dateien/abbll14.pdf

¹⁴ Durch das Normierungsverfahren sollte eine größere Steuerautonomie der Länder erreicht werden, so dass steuerliche Mehreinnahmen nicht durch den Länderfinanzausgleich nivelliert werden und kein Anreiz besteht, Steuersätze zu Lasten der anderen Länder zu senken. Der Anreiz zu Steuersenkungen zu Lasten anderer Länder wurde zwar durch das Normierungsverfahren beseitigt, jedoch ein zusätzlicher Anreiz zu Steuererhöhungen erzeugt (vgl. Boysen-Hogrefe, J. (2017): Steigende Grunderwerbsteuersätze, Verhaltensreaktionen und der Länderfinanzausgleich, Kiel Working Paper No. 2069, January 2017).

¹⁵ Vgl. Hentze, T. (2017): Fehlanreize bei der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich, Institut der Deutschen Wirtschaft Köln, IW-Kurzberichte 11. 2017

autonomie der Länder erhalten sollen.¹⁶ Diese sind dringend in der politischen Debatte zu rezipieren.

Share Deals und Grunderwerbsteuer

Immobilientransaktionen unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Dies gilt vor allem dann, wenn das Grundstück selbst direkt von der / dem Käufer/in erworben wird (Asset Deal). Bei sogenannten Share Deals handelt es sich um indirekten Immobilienerwerb, bei dem nicht Immobilien, sondern Anteile an grundbesitzenden Unternehmen (Shares) verkauft / gehandelt werden. Für diesen Fall fällt keine Grunderwerbsteuer an¹⁷ – jedenfalls dann nicht, wenn weniger als 95 Prozent der Unternehmensanteile erworben werden (Share Deal). Grunderwerbsteuer fällt erst an, wenn mindestens 95 Prozent dieser Unternehmensanteile (zum Beispiel Aktien) auf die Kaufenden übergehen.¹⁸ Bei der Entscheidung, wie der Eigentumsübergang gestaltet wird, als Asset Deal oder als Share Deal spielen neben den steuerrechtlichen Erwägungen auch noch weitere Überlegungen z.B. arbeitsrechtliche und haftungsrechtliche eine Rolle.

Von dieser Möglichkeit, Grunderwerbssteuer zu sparen, machen Unternehmen rege Gebrauch. Im Zeitraum von 1999 bis 2016 wurden 555 Transaktionen von Wohnungsportfolios ab 800 Wohnungen getätigt.¹⁹ Davon wurden 35 Prozent der verkauften Wohnungen über Share Deals mit einem Verkaufsanteil unter 95 Prozent und 36 Prozent über einen Share Deals mit einem Verkaufsanteil von 95 Prozent und mehr abgewickelt.²⁰ Über den Verkauf von Wohnungsportfolios unter 800 Wohnungen liegen keine Zahlen vor.

Den großen Unternehmen stehen weitere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie die Veröffentlichung der Paradise Papers am Beispiel der Phoenix Spree, einer Wohnimmobilien-Investment-Gesellschaft zeigte. Das Unternehmen nutzt Tochterfirmen mit Sitz in Steueroasen, die im Besitz der Immobilien sind und dort keine oder nur sehr geringe Steuern bezahlen müssen. Dorthin werden die Verwaltungen ausgelagert und Gewinne verschoben. Am Hauptsitz des Unternehmens fallen kaum zu versteuernde Gewinne an. Das Beispiel

¹⁶ Vgl. Hentze (2017), Boysen-Hogrefe (2017)

¹⁷ Bei Grundstücken, die zum Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft gehören, ist Rechts-träger die Personengesellschaft. Veränderungen im Gesellschafterbestand erfüllen daher mangels Rechtsträgerwechsel grundsätzlich keinen Erwerbstatbestand. Zur Vermeidung aus seiner Sicht miss-bräuchlichen Gestaltungen fingiert der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2a GrEStG einen Grunderwerbsteuerlichen Erwerb. Es handelt sich um Fälle, in denen zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und der Gesellschafterbestand sich innerhalb von 5 Jahren unmittelbar oder mittelbar ändert. Gehen mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter über, wird ein auf die Übertragung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft fingiert.

¹⁸ BT-Drucksache 18/11919, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage zu Share Deals am deutschen Portfoliomarkt, S.1

¹⁹ BBSR-Datenbank Wohnungstransaktionen;

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2017/ak-14-2017-dl.pdf;jsessionid=7AC254543DB90264FD4B0BB4335F5CD4.live21302?__blob=publicationFile&v=2

²⁰ BT-Drucksache 18/11919, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage zu Share Deals am deutschen Portfoliomarkt, S.10

Phoenix Spree zeigt, wie Finanzinvestoren durch die derzeitige Steuergesetzgebung bevorteilt werden und dadurch steigende Marktanteile erwerben können.

Durch die Praxis der Share Deals entgehen der Allgemeinheit über die Jahre geschätzt Milliardenereinnahmen.²¹ Eine genaue Berechnung der Verluste durch Share Deals ist nicht möglich. Das hessische Finanzministerium hat im Jahr 2016 angenommen, dass die Größenordnung bundesweit bei bis zu einer Milliarde Euro jedes Jahr liegt.²² Der Reformbedarf der Grunderwerbsteuer wird damit noch dringender.

Was ist zu tun?

Alle Akteure sind gefordert, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Neben Investitionen in die Schaffung von bezahlbaren und sozial gebundenen Wohnungen müssen alle Facetten des Wohnungsbaus und der Wohnungspolitik auf den Prüfstand und Möglichkeiten der Kostenreduktion erschlossen werden. Die Grunderwerbsteuer enthält Kostensenkungspotenzial, das vor allem für Familien mit mittleren bis unteren Einkommen genutzt werden sollte.

1. Erweiterung für die Besteuerung von Share Deals

Die Möglichkeit der Umgehung der Grunderwerbsteuer für Unternehmen muss eingeschränkt werden. Es ist nicht zu vermitteln, warum jeder Mensch, der in Deutschland ein Grundstück, ein Haus oder eine Wohnung erwirbt, Grunderwerbsteuer zahlen muss; ein Unternehmen jedoch, das durch geschickte Rechtsgestaltung zum Eigentümer einer Vielzahl von Wohnungen wird, sich der Steuerpflicht entziehen kann. Daher begrüßt der DCV grundsätzlich die von der Finanzministerkonferenz am 21.06.2018 beschlossenen Vorschläge, die Möglichkeiten der Umgehung der Grunderwerbsteuer einzuengen.²³ Bei der Anpassung der Regelungen bei Share Deals gilt es zu beachten, dass die Regelungen nicht neue Schlupflöcher ermöglichen.

²¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Anfrage der Grünen: BT-Drucksache 18/11919, S. 2

²² Pressemitteilung des Hess. Finanzministeriums vom 01.12.2016, <https://finanzen.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/schaefer-2017-vorsitzender-der-finanzministerkonferenz-0>

²³ Die Finanzministerkonferenz hat sich auf folgende Vorschläge geeinigt:

- Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E): Nach derzeitiger Rechtslage werden bei Personengesellschaften Gesellschafterwechsel in Höhe von mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der Besteuerung unterworfen. Künftig soll dies auch für grundbesitzende Kapitalgesellschaften gelten. Infolgedessen wäre künftig der Erwerb von Grundstücks-Kapitalgesellschaften unter Einschaltung eines unabhängigen Co-Investors ohne Verbleib eines Veräußerers in der Gesellschaft nicht mehr möglich. Gleichzeitig soll für Personen- und Kapitalgesellschaften die maßgebliche Quote auf 90 % herabgesetzt werden.
- Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre: Die derzeitigen Fünfjahresfristen in den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes sollen auf zehn Jahre verlängert werden. Bislang wird bspw. Grunderwerbsteuer nur erhoben, wenn mindestens 95 % der Anteile am Vermögen einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übergehen. Häufig wurden daher 5,1 % der Anteile an der grundbesitzenden Personengesellschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren auf den neuen Gesellschafter (Käufer) übertragen. Nach der Ver-

2. Keine weitere Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Mit der Anhebung der Grunderwerbsteuer in den letzten Jahren haben die Bundesländer indirekt zur Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt beigetragen, die sie selbst z.B. durch Ausweitung der Förderung des sozialen Wohnungsbaus wieder abmildern müssen.

Angesichts der hohen Kosten, die mit einem Immobilienerwerb verbunden sind, sollten die Bundesländer von einer weiteren Erhöhung der Grunderwerbsteuer absehen und eine Senkung des Steuersatzes insgesamt prüfen.

3. Einführung von Befreiungstatbeständen

Eine Absenkung oder Befreiung von der Grunderwerbsteuer für bestimmte Transaktionen kann als ein Teil der Lösung betrachtet werden. Für Privatpersonen und Familien sollte beim Erwerb von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum die Grunderwerbsteuer bis zu einem Freibetrag, der sich am regionalen Wohnraumpreisniveau orientiert, entfallen. Dabei sollten Regelungen für einen vorzeitigen Verkauf oder eine Nichtselbstnutzung vorgesehen werden. Hier bietet es sich u.U. an, die Grunderwerbsteuer zuerst für zehn Jahre zu stunden. Für die Zeiten der Nutzung wird die Grunderwerbsteuer anteilig erlassen. Auch sollte es möglich sein, dass z.B. für junge Menschen der Erwerb kleiner Wohnungen möglich ist ohne den Maximalbetrag auszuschöpfen, so dass der Differenzbetrag bei einem späteren Wohnungskauf als Familie noch beansprucht werden kann. Der Erwerb von Wohneigentum ist ein wichtiger Pfeiler der Altersvorsorge, der auch auf diese Weise gefördert werden kann. Für den Erhalt von Wohnungen und Bauland für den sozialen Wohnungsbau sollten ebenfalls Regelungen gestaltet werden, die über Erlass, Reduzierung oder Stundung der Grunderwerbsteuer die negativen Effekte dieser Steuer abmildern.

Bei der Bewertung aller Reformvorschläge muss geprüft werden, inwieweit dadurch die festgestellten Fehlanreize der bestehenden Normierungsregelung im Länderfinanzausgleich und negative Auswirkungen vermieden werden.

Freiburg, 25. Februar 2019

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

längerung sämtlicher Fünfjahresfristen auf 10 Jahre dürften die restlichen 5,1 % künftig erst nach Ablauf von 10 Jahren auf diesen neuen Gesellschafter übertragen werden.

- Absenkung der 95 %-Grenze auf 90 %: Die relevante Beteiligungsschwelle wird bei sämtlichen Ergänzungstatbeständen von mindestens 95 % auf mindestens 90 % der Anteile abgesenkt. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bleibt der gesamte Grundbesitzwert.

<https://www.wts.com/de-de/insights/finanzministerkonferenz-massnahmen-gegen-share-deals-bei-der-grunderwerbsteuer~publishing/>

Kontakt:

Karin Kramer, Leiterin des Referats Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, E-Mail: karin.kramer@caritas.de

Antje Markfort, Referentin Rechtspolitik, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel. 030
284447-73, E-Mail: antje.markfort@caritas.de

Olga Orlanski, Referentin Referat Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband, Tel.
0761 200-443, E-Mail: olga.orkanski@caritas.de

Astrid Schaffert, Referentin, Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen, Deut-
scher Caritasverband, bis Ende 2018

Alexandra Weingart, Referentin Referat Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband,
bis Ende 2018